

Vereinbarung



Allgemeine Geschäftsbedingungen Deutschland

V0.1 Final
Stand: 01.06.2015
Martin Barzauner



1 Leistungen von NETCONOMY, Geltungsbereich

1.1 NETCONOMY Germany GmbH (in der Folge „NETCONOMY“ genannt) bietet im Allgemeinen die Umsetzung von Multichannel-Strategien und die Integration des Online-Kanals in bestehende Unternehmensstrukturen und -prozesse, insbesondere die Ausarbeitung von Organisationskonzepten und Beratung, die Erstellung von Individualsoftware, die Lieferung von Standardsoftware, Inbetriebnahmen, Softwarewartung und Schulungen.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden ferner Anwendung gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber einer natürlichen Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Verbraucher), finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung; Verbraucher sind keine Kunden von NETCONOMY im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von NETCONOMY gegenüber ihren Kunden sowie daraus resultierender Rechte und Pflichten gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. NETCONOMY widerspricht der Geltung entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn NETCONOMY sich diesen ausdrücklich und schriftlich unterwirft. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von NETCONOMY kommen demnach auch dann zur Anwendung, wenn NETCONOMY in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte zwischen NETCONOMY und ihren Kunden, auch wenn bei diesen Geschäften nicht nochmals ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2 Anbot, Vertragsabschluss

2.1 Von NETCONOMY erstellte Angebote sind dem Kunden gegenüber unverbindlich.

2.2 Inhalt und Konzept des von NETCONOMY erstellten Angebotes bleiben im geistigen Eigentum von NETCONOMY, der sämtliche Nutzungsrechte hieran alleine zustehen. An Angeboten, an Konzepten, an Zeichnungen und an Kostenvorschlägen in jeglicher Form behält sich NETCONOMY das Urheber- und Eigentumsrecht vor. Diese Unterlagen und Informationen sind vom Kunden geheim zu halten und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens NETCONOMY weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern kein Vertrag zustande kommt, hat der Kunde sämtliche Projektunterlagen und Ausarbeitungen an NETCONOMY zurückzugeben.

2.3 Mit seiner Bestellung bietet der Kunde NETCONOMY verbindlich den Abschluss eines Vertrags an. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass NETCONOMY die Bestellung des Kunden annimmt.

2.4 Für Inhalt und Umfang des Auftrags sind allein die schriftliche Auftragsbestätigung von NETCONOMY und darin in Bezug genommene schriftliche Vereinbarungen der Parteien (wie z.B. eine Leistungsbeschreibung) maßgeblich. Angaben in Prospekten, Katalogen, anderem Verkaufsmaterial sowie Darstellungen in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, bei Präsentationen, Workshops usw. sind für NETCONOMY nur bindend, soweit in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.5 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn NETCONOMY seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung hierzu erteilt. Sollte durch erforderliche Änderungen ein Mehraufwand entstehen, wird NETCONOMY dem Kunden einen entsprechenden Vorschlag mit Kostenvorschlag unterbreiten. Einigen sich die Parteien, wobei die Schriftform einzuhalten ist, wird der Vertrag entsprechend geändert. Andernfalls verbleibt es beim Inhalt des ursprünglichen Vertrags.

3 Preis, Zahlung, Zahlungsverzug

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die vereinbarten Preise als Nettopreise in Euro.

3.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

3.3 Bei Zahlungsverzug, auch in Bezug auf vereinbarte Teilzahlungen, ist NETCONOMY berechtigt, dem Kunden sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Außerdem ist NETCONOMY berechtigt, die Erbringung weiterer Lieferungen und Leistungen aus einem laufenden Vertrag von einer Vorauszahlung des Kunden oder von der Bestellung bankmäßiger Sicherheiten abhängig zu machen; dasselbe gilt, wenn in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt bzw. der Kunde seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleichsvorschlag macht.

3.4 Der Kunde darf gegenüber NETCONOMY nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Durchführung des Projekts, Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Die Parteien werden in allen vertragsgegenständlichen Bereichen eng zusammenarbeiten und einander sämtliche für die Durchführung und den Abschluss des Projekts notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, NETCONOMY bei der Durchführung und dem Abschluss des Projekts zu unterstützen und bei den hierfür erforderlichen Tätigkeiten von NETCONOMY mitzuwirken. Hierzu hat der Kunde unentgeltlich sein bzw. das betroffene Arbeitsumfeld und die betroffene Infrastruktur vorzubereiten und termingerecht insoweit sämtliche Voraussetzungen personeller, technischer, organisatorischer und sonstiger Art zu schaffen, die nötig sind, um das Projekt durchzuführen und abzuschließen.

4.2 Unbeschadet der gegebenenfalls weiteren, im Vertrag der Parteien geregelten Mitwirkungspflichten, ist der Kunde zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten insbesondere dazu verpflichtet,

- NETCONOMY qualifizierte Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen,
- NETCONOMY Daten, Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen,
- NETCONOMY Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren,
- etwaig nötige Genehmigungen Dritter einzuholen,
- Testzeit und Testdaten auf einem adäquaten System zur Verfügung zu stellen und
- bei Spezifikationen, Tests sowie Abnahmen mitzuwirken, soweit dies zur Durchführung und zum Abschluss des Projekts erforderlich ist.

4.3 Der Kunde wird seine Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Zeitpunkten oder – falls kein konkreter Zeitpunkt vereinbart wurde – jedenfalls unverzüglich erbringen. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht nachkommt, wird NETCONOMY dies schriftlich anmahnen und eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist haftet der Kunde für die Folgen seines Verzugs. NETCONOMY ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, anstelle des Kunden auf dessen Kosten die erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Ein Mehraufwand bei NETCONOMY, der aufgrund des Verzugs des Kunden entsteht, ist zu vergüten.

4.4 Sollten sich betreffend der zur Verfügung gestellten Informationen im Laufe der Vertragsdurchführung Änderungen ergeben, so ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung an NETCONOMY verpflichtet.

4.5 NETCONOMY ist nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und haftet – außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden infolge fehlerhafter oder unvollständiger Information seitens des Kunden.

4.6 NETCONOMY ist berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Kunden Dritte im eigenen Namen und auf eigene Kosten mit der Durchführung des Vertrages oder einzelner vertraglicher Leistungen zu beauftragen, soweit dem nicht berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen.

4.7 Sofern der Kunde im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen selbst oder durch Dritte Infrastruktur für den Betrieb vertragsrelevanter Software zur Verfügung stellt, ist der Kunde zum ordnungsgemäßen EDV-Betrieb, insbesondere zur dokumentierten Datensicherung und Auslagerung in mindestens drei Generationen, verpflichtet.

4.8 Werden auf Wunsch des Kunden einer Leistung von NETCONOMY Angaben, Dokumente oder Pläne von Seiten des Kunden zugrunde gelegt, ist der Kunde verpflichtet, für die Einräumung sämtlicher erforderlicher Schutz- und Urheberrechte Sorge zu tragen.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 NETCONOMY behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Kunden zustehender Ansprüche, bei laufender Rechnung der jeweiligen Saldoforderung, vor. Der Kunde darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsbedingungen weiterveräußern.

5.2 Die dem Kunden aus einer Weiterveräußerung, einer Verarbeitung oder aus sonstigem Rechtsgrund (Leistung einer Versicherung, unerlaubte Handlung, etc.) zustehenden Forderungen sind sicherungshalber an NETCONOMY abgetreten. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an NETCONOMY abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Sobald der Kunde eine Verpflichtung gegenüber NETCONOMY nicht erfüllt, ist NETCONOMY berechtigt, das Einziehungsrecht des Kunden zu widerrufen, den Schuldnern des Kunden die Abtretung anzuzeigen und Zahlung an sich zu fordern.

5.3 Übersteigt der Wert der für NETCONOMY bestehenden Sicherheiten deren Forderung nachhaltig insgesamt um mehr als 10%, so wird NETCONOMY auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von NETCONOMY freigeben.

5.4 Im Falle von Pfändungen und Beschlagnahmungen der Vorbehaltsware hat der Kunde auf die Rechte von NETCONOMY hinzuweisen. Er hat NETCONOMY unverzüglich diese Maßnahmen anzuzeigen und bei Gefahr in Verzug auf eigene Kosten die zur Sicherung der Rechte von NETCONOMY erforderlichen Rechtsbehelfe selbst zu ergreifen.

5.5 Der Kunde ist verpflichtet, sobald er die Zahlung eingestellt hat, unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung NETCONOMY eine Aufstellung über die noch vorhandenen Eigentumsvorbehaltswaren zu übersenden.

5.6 Erfolgt eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden, wird dies stets für NETCONOMY vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Vorbehaltsware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht NETCONOMY gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NETCONOMY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zu der Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht NETCONOMY gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt NETCONOMY das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Werts der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zu der Zeit der Vermischung. Ist infolge Vermischung die neue Sache als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde NETCONOMY anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Eigentum für NETCONOMY.

6 Abtretung von Rechten und Pflichten

6.1 Die Übertragung von einzelnen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag durch den Kunden an Dritte sowie die Übertragung des gesamten Vertrages auf einen Dritten bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch NETCONOMY. Dies gilt insbesondere auch für die Einräumung von Rechten wie etwa die Lizenzvergabe.

6.2 Hat NETCONOMY einer Übertragung zugestimmt, so gehen die jeweiligen Rechte und Pflichten auf den Dritten über. Ungeachtet dessen bleibt der Kunde für alle Verbindlichkeiten aus dem Zeitraum vor der Übertragung NETCONOMY gegenüber verantwortlich. Außerdem stellt der Kunde NETCONOMY im Fall der Verletzung des Vertrags durch den Dritten schad- und klaglos und tritt bereits jetzt alle aus der Übertragung resultierende Ansprüche einschließlich sämtlicher Sicherheiten gegen den Abnehmer des Kunden zur Sicherung der Zahlungsforderung an NETCONOMY ab.

7 Termine, Verzögerungen

7.1 Alle Leistungszeiten bzw. Termine, also insbesondere Liefertermine, Ausführungstermine, Zurverfügungstellungstermine und Fertigstellungstermine, die nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind unverbindlich. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Abgesehen davon setzt die Einhaltung etwaiger verbindlicher Termine durch NETCONOMY voraus, dass alle technischen und kaufmännischen Vorfragen geklärt sind und der Kunde seine Obliegenheiten und Verpflichtungen – beispielsweise seine etwaigen Mitwirkungspflichten – nach dem Vertrag erfüllt hat; kommt es wegen einer noch nicht erfolgten Klärung von Vorfragen oder einer noch nicht erfolgten Erfüllung der Obliegenheiten und Verpflichtungen des Kunden zu einer Verzögerung, verlängert sich die Leistungszeit entsprechend, sofern nicht NETCONOMY diese Verzögerung zu vertreten hat. Entstehen NETCONOMY durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen Mehrkosten, hat der Kunde diese zu erstatten.

7.2 Für eine Einhaltung der Leistungszeit ist der Gefahrübergang maßgeblich.

7.3 Der Kunde ist auch bei vorzeitiger Lieferung, Ausführung, Zurverfügungstellung oder Fertigstellung zur Entgegennahme der Leistungen von NETCONOMY verpflichtet.

7.4 Im Falle höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien für die Dauer der eingetretenen Behinderung; die Leistungszeit verlängert sich dann um einen angemessenen Zeitraum. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen, Maschinenbruch, produktionsbedingte Ausfälle, hoheitliche Maßnahmen, Nichtverfügbarkeit von Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen, und sonstige von NETCONOMY nicht zu vertretende Umstände, und zwar stets unabhängig davon, ob sie im Betrieb von NETCONOMY oder im Betrieb eines Zulieferers eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Vertragsteile nicht mehr an den Vertrag gebunden. Fehlerbehebungen, die auf Grund höherer Gewalt im Bereich des Kunden nötig werden, sind durch das vereinbarte Entgelt nicht gedeckt, sondern werden gesondert in Rechnung gestellt.

8 Gefahrübergang bei Warenlieferung, Annahmeverzug

8.1 Ist Ware zu versenden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit der Ausführung der Versendung betrauten Person auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall ausdrücklich eine frachtfreie Lieferung vereinbart wird, oder wenn eine Berechnung der Versandkosten unterbleibt. Transportschäden sind vom Kunden beim Beförderer ordnungsgemäß zu reklamieren. NETCONOMY wird auf Kosten des Kunden eine Versicherung der Ware gegen übliche Transportrisiken eindecken, sofern der Kunde seinen Wunsch nach dieser Absicherung ausdrücklich erklärt.

8.2 Wenn sich der Versand der Ware infolge von Umständen, die NETCONOMY nicht zu vertreten hat, verzögert oder unterbleibt, geht die Gefahr am Tag der Anzeige der der Versandbereitschaft bzw. der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

9 Abnahme von Werkleistungen, Gefahrübergang, Annahmeverzug

9.1 NETCONOMY wird dem Kunden das Werk zur Abnahme stellen. Teilleistungen können getrennt zur Abnahme gestellt werden.

9.2 Der Kunde ist zur Abnahme des Werks – bzw. einer Teilleistung hiervon – verpflichtet, sobald ihm die – gegebenenfalls teilweise – Fertigstellung mitgeteilt worden und eine etwaig vereinbarte Erprobung erfolgt ist. Stellt sich heraus, dass das Werk nicht vertragsgemäß ist, hat NETCONOMY den Mangel zu beseitigen, außer wenn der Mangel unerheblich für die Interessen des Kunden ist oder auf einem dem Kunden zuzurechnenden Umstand beruht. Bei unerheblichen Mängeln ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

9.3 Mit der Abnahme des Werks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Wenn sich die Abnahme des Werks infolge von Umständen, die NETCONOMY nicht zu vertreten hat, verzögert oder unterbleibt, gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen seit Mitteilung der Fertigstellung die Abnahme als erfolgt; zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf den Kunden über.

9.4 Mit der Abnahme des Werks entfällt auch die Haftung von NETCONOMY für erkennbare Mängel, soweit der Kunde sich nicht die Geltendmachung vorbehalten hat.

10 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

10.1 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte sowie schutzfähiges Know-How verbleiben bei der Vertragspartei, bei der es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits vorhanden war oder parallel entwickelt wurde.

10.2 Soweit anlässlich der Vertragsdurchführung Ergebnisse entstehen, die Schutzrechte oder Know-how gerade am Vertragsgegenstand entstehen lassen, stehen diese Ergebnisse NETCONOMY zu.

11 Nutzungsrechte

11.1 Die Nutzungsrechte an Individualsoftware werden von den Parteien separat geregelt.

11.2 Im Hinblick auf Standard-Software von Dritten tritt NETCONOMY nur als Vermittler der Nutzungsrechte auf. Ein Software-Nutzungsvertrag oder dergleichen kommt gemäß gesondert abzuschließendem Vertrag zwischen dem Dritten und dem Kunden zustande, auch soweit das für den Erwerb des betreffenden Nutzungsrechts anfallende Nutzungsentgelt Bestandteil eines Pauschalpreises für den Vertrag des Kunden mit NETCONOMY ist und NETCONOMY gegenüber dem Dritten die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts übernimmt.

11.3 An eigener Standard-Software räumt NETCONOMY dem Kunden mit Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein nicht ausschließliches, örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes und inhaltlich auf den Einsatz für die eigenen Belange im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Kunden beschränktes Recht zur Nutzung für den dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck ein. Der Kunde darf ferner eine Sicherungskopie erstellen, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist. Der Kunde darf ferner das Funktionieren der Software beobachten, untersuchen oder testen, um die einem Softwareelement zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, wenn dies durch Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern der Software geschieht, zu denen er berechtigt ist. Desweiteren räumt NETCONOMY dem Kunden ein Recht zu Änderungen und Ergänzungen an der Standard-Software zur Fehlerbeseitigung ein. Diese Nutzungsrechte sind ohne vorherige Zustimmung von NETCONOMY nicht übertragbar.

11.4 Unbeschadet der für beide Vertragspartner geltenden Rechte und Pflichten gemäß § 69e UrhG (Dekompilierung) verbleiben alle sonstigen Rechte an der Standard-Software und an der Dokumentation bei NETCONOMY.

11.5 Soweit der Kunde selbständig Änderungen oder Ergänzungen an eigener Standard-Software vornimmt, kann dies seine Mängelansprüche, die Haftung oder eine Serviceverpflichtung von NETCONOMY einschränken. Stellt sich heraus, dass Mängel, Fehler oder Störungen auf solche Arbeiten des Kunden zurückzuführen sind oder mit zurückgeführt werden können, entfallen die berührten vertraglichen Ansprüche des Kunden gegenüber NETCONOMY, soweit NETCONOMY nachweist, dass solche Störungen nicht von der von ihr zur Verfügung gestellten Software verursacht werden. Stellt sich heraus, dass Änderungen oder Ergänzungen an der Software durch den Kunden ursächlich oder mitursächlich für Mängel, Fehler oder Störungen sind, hat NETCONOMY Anspruch auf Vergütung des angefallenen Zeitaufwands.

12 Mängelansprüche

Für Mängel haftet NETCONOMY unter Ausschluss weiterer Ansprüche – jedoch vorbehaltlich Ziffer 12 – wie folgt:

12.1 Sachmängel

12.1.1 Stellt der Kunde Sachmängel an der gelieferten Ware fest, obliegt es ihm, dies NETCONOMY unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.1.2 Stellt sich heraus, dass die gelieferte Ware bei Gefahrübergang mangelhaft war, wird NETCONOMY die Ware nach eigener Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen.

12.1.3 Bei berechtigten Beanstandungen wegen Sachmängeln ist NETCONOMY Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist zu gewähren; andernfalls haftet NETCONOMY nicht für die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Sachmangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von NETCONOMY Aufwandsersatz zu verlangen, wenn und soweit dies zur dringenden Beseitigung einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur dringenden Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist; der Kunde hat NETCONOMY unverzüglich zu informieren.

12.1.4 Bei berechtigten Beanstandungen wegen Sachmängeln trägt NETCONOMY die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich der Versandkosten. NETCONOMY trägt ferner die erforderlichen Aufwendungen für den Aus- und Einbau, soweit NETCONOMY hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird.

12.1.5 Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn NETCONOMY – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände – eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung fruchtlos verstreichen lässt. Bei unerheblichen Mängeln ist der Kunde nur zur Minderung des Vertragspreises berechtigt. Im Übrigen ist das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.

12.1.6 Die weiteren Ansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 13.

12.1.7 NETCONOMY haftet nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, bei fehlerhafter Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, bei Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Betriebsbedingungen, bei Überbeanspruchung, bei Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und Datenträger, bei elektrischen Einflüssen, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung sowie bei Verseuchung mit Computerviren, sofern dies nicht von NETCONOMY zu verantworten ist.

12.1.8 NETCONOMY haftet ebenfalls nicht, wenn der Kunde oder Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NETCONOMY an der gelieferten Ware unsachgemäße Änderungen oder Nachbesserungen vornimmt.

12.2 Werkmängel

12.2.1 Stellt der Kunde nach Abnahme des Werks Mängel hieran fest, obliegt es ihm, dies NETCONOMY unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.2.2 Stellt sich heraus, dass das Werk bei Gefahrübergang mangelhaft war, wird NETCONOMY den Mangel beseitigen.

12.2.3 Bei berechtigten Beanstandungen wegen Werkmängeln ist NETCONOMY Gelegenheit zur Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist zu gewähren; andernfalls haftet NETCONOMY nicht für die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Werkmangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von NETCONOMY Aufwendungsersatz zu verlangen, wenn und soweit dies zur dringenden Beseitigung einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur dringenden Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist; der Kunde hat NETCONOMY unverzüglich zu informieren. Der Kunde ist ferner dann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, den Werkmangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von NETCONOMY erforderlichen Aufwendungsersatz zu verlangen, wenn NETCONOMY – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen.

12.2.4 Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln des Werks trägt NETCONOMY die unmittelbaren Kosten der Mängelbeseitigung, soweit NETCONOMY hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet wird.

12.2.5 Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Vertragspreises berechtigt, wenn NETCONOMY – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmetatbestände – eine vom Kunden gesetzte, angemessene Frist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen lässt. Der Kunde kann jedoch – allerdings auch nur dann – von dem Vertrag zurücktreten, wenn trotz Minderung des Vertragspreises das Werk für ihn nachweislich ohne Interesse ist.

12.2.6 Die weiteren Ansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 13.

12.2.7 Wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist, oder wenn der Mangel für seine Interessen unerheblich ist, haftet NETCONOMY nicht.

12.2.8 NETCONOMY haftet ferner insbesondere nicht bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, bei fehlerhafter Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, bei Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Betriebsbedingungen, bei Überbeanspruchung, bei Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel und Datenträger, bei elektrischen Einflüssen, bei nicht ordnungsgemäßer Wartung sowie bei Verseuchung mit Computerviren, sofern dies nicht von NETCONOMY zu verantworten ist.

12.2.9 NETCONOMY haftet ebenfalls nicht, wenn der Kunde oder Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von NETCONOMY an dem Werk unsachgemäße Änderungen oder Nachbesserungen vornimmt.

12.3 Mängel der Dienstleistung

12.3.1 Stellt der Kunde fest, dass die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht wurde, obliegt es ihm, dies NETCONOMY unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12.3.2 Stellt sich heraus, dass die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht wurde, wird NETCONOMY die Dienstleistung vertragsgemäß erbringen.

12.3.3 Bei berechtigten Beanstandungen wegen nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbrachten Dienstleistungen ist NETCONOMY Gelegenheit zur vertragsgemäßen Leistungserbringung innerhalb angemessener Frist zu gewähren; andernfalls haftet NETCONOMY nicht für die sich daraus ergebenden Konsequenzen. Gelingt es NETCONOMY aus von ihr zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, die Dienstleistung vertragsgemäß zu erbringen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.3.4 NETCONOMY hat Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Erklärung der Kündigung darlegt, dass sie für ihn ohne Interesse sind.

12.3.5 Bei berechtigten Beanstandungen trägt NETCONOMY die unmittelbaren Kosten der vertragsgemäßen Leistungserbringung.

12.3.6 Die weiteren Ansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 13.

12.4 Rechtsmängel

12.4.1 Hat die Nutzung der gelieferten Ware, die Nutzung der Werkleistung oder die Nutzung der Dienstleistung eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zur Folge und macht deswegen ein Dritter Ansprüche gegenüber NETCONOMY geltend, so wird NETCONOMY nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Ware, das Werk bzw. die Dienstleistung in für den Kunden zumutbarer Weise derart ändern oder ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung bzw. die Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder dem Kunden das Recht zur weiteren Nutzung verschaffen. Ist dies NETCONOMY nicht oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten; in diesem Fall darf auch NETCONOMY vom Vertrag zurücktreten. Ferner stellt NETCONOMY den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betroffenen Schutzrechtsinhaber frei.

12.4.2 Diese unter Ziffer 12.4.1 genannten Pflichten von NETCONOMY bestehen nur, wenn und soweit

- der Kunde NETCONOMY die Geltendmachung von Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unverzüglich anzeigt,
- der Kunde NETCONOMY bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in angemessenem Maß unterstützt und bzw. oder der Kunde NETCONOMY die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 12.4.1 ermöglicht,

- der Kunde mit dem Inhaber des betroffenen Schutz- oder Urheberrechts keine Vereinbarungen trifft, die die möglichen Maßnahmen von NETCONOMY zur Abwehr einschränken,
- die Rechtsverletzung nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht, und
- die Rechtsverletzung nicht von dem Kunden zu vertreten ist, insbesondere wenn diese auf einer Kundenanweisung, einer eigenmächtigen Änderung seitens des Kunde oder einer nicht vertragsgemäßen Verwendung durch den Kunden beruht.

12.4.3 Die weiteren Ansprüche des Kunden bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 13.

13 Haftung von NETCONOMY, Haftungsbeschränkung

13.1 Falls die Ware, das Werk oder die Dienstleistung vom Kunden nicht zu dem dem Vertrag zugrundeliegenden Zweck genutzt werden kann, dies auf unterbliebener oder fehlerhafter Beratung des Kunden seitens NETCONOMY oder auf einer Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten seitens NETCONOMY beruht, und NETCONOMY die unterbliebene oder fehlerhafte Beratung bzw. die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten zu vertreten hat, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 12.1, 12.2, 12.3, 12.4 und 13.2.

13.2 Für einen Schaden, der nicht an der Ware oder am Werk selbst entstanden ist, haftet NETCONOMY – aus sämtlichen Rechtsgründen – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter von NETCONOMY,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit,
- bei von NETCONOMY arglistig verschwiegenen Mängeln hat,
- bei einer von NETCONOMY zugesagten Garantie,
- soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Schäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

13.3 Bei Verlust von Daten haftet NETCONOMY nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von NETCONOMY zu erbringenden Leistungen ist.

13.4 Bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet NETCONOMY auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit; in letzterem Fall ist die Haftung von NETCONOMY jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

13.5 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

14 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden aus allen Rechtsgründen verjähren in 12 Monaten. Schadensersatzansprüche nach Ziffern 13.2 (mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen im Rahmen einer Garantiezusage), 13.3 und 13.4 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln eines Bauwerks und wegen Mängeln von Waren, die die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben und die üblicherweise für Bauwerke verwendet werden, verjähren ebenfalls innerhalb der gesetzlichen Fristen.

15 Datenschutz, Geheimhaltung, Referenz

15.1 Der Kunde sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und NETCONOMY auf Verlangen nachzuweisen.

15.2 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

15.3 Der Kunde erteilt seine Zustimmung, als Referenz auf der Internetseite von NETCONOMY www.netconomy.net mit Firmenname und Logo angeführt zu werden. Er kann seine Zustimmung jederzeit schriftlich widerrufen.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

16.1 Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Geschäftssitz von NETCONOMY.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das Gericht am Sitz von NETCONOMY. NETCONOMY ist auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

16.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen NETCONOMY und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.4 Der Vertrag, Änderungen des Vertrags und alle vertragsrelevanten Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel und eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

16.5 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regeln treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Würdigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.

Stand: März 2015